EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 96/65/EWG DES RATES

vom 29. Juni 1965

über die von den Erzeugermitgliedstaaten anzuwendenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Preise und über die Festsetzung der gemeinsamen Schwellenpreise der Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung für Reis und Bruchreis für das Wirtschaftsjahr 1965/66

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis [1], insbesondere auf die Artikel 20 und 22,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 20 Absatz (2) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 16/64/EWG legt der Rat für das am 1. September 1965 beginnende Reiswirtschaftsjahr für Reis und Bruchreis die Maßnahmen, welche die Erzeugermitgliedstaaten auf dem Gebiet der Preise anwenden müssen, sowie die gemeinsamen Schwellenpreise der Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung fest.

Der Rat ist zu der Auffassung gelangt, daß bei der Verwirklichung des gemeinsamen Agrarmarktes der 1. Juli 1967 als Ziel für die anderen wichtigen Erzeugnisse außer Getreide angesehen werden könnte, für die das Niveau der ab diesem Zeitpunkt geltenden gemeinsamen Richtpreise festgesetzt worden ist ; was Reis betrifft, der zu diesen wichtigen Erzeugnissen gehört, so sollte einer diesbezüglichen Entscheidung nicht vorgegriffen werden ; es empfiehlt sich daher, die im Reiswirtschaftsjahr 1964/65 geltenden Maßnahmen bezüglich der Grenzen der Richtpreise und des gemeinsamen Schwellenpreises für Reis und Bruchreis für das Reiswirtschaftsjahr 1965/66 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das am 1. September 1965 beginnende Reiswirtschaftsjahr werden die obere und die untere Grenze des abgeleiteten Richtpreises des Handelsplatzes der Zone mit dem größten Überschuß in jedem Erzeugermitgliedstaat wie folgt festgesetzt :

	ffrs	Lire
obere Grenze :	90,45	11.450
untere Grenze :	75,48	9.555

je 100 Kilogramm geschälter Reis.

(2) Für das am 1. September 1965 beginnende Reiswirtschaftsjahr ist der Schwellenpreis für Bruchreis in jedem Erzeugermitgliedstaat gleich dem um denselben Hundertsatz wie im Reiswirtschaftsjahr 1964/65 verminderten Schwellenpreis für geschälten Reis.

[1] AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.

Artikel 2

Für das am 1. September 1965 beginnende Reiswirtschaftsjahr wird der Schwellenpreis der Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung wie folgt festgesetzt :

— 14,20 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm geschälter Reis ;

— 9,66 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Bruchreis.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 97/65/EWG DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1965

zur Neubestimmung der Kriterien für die Änderung der Abschöpfungsbeträge für bestimmte Milcherzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 154/64/EWG

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz (2), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 154/64/EWG der Kommission vom 28. Oktober 1964 zur Bestimmung der Kriterien für die Änderung der Abschöpfungen, die auf bestimmte Milcherzeugnisse anwendbar sind (2), hat für die unter Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben b) bis e) der Verordnung Nr. 13/64/EWG genannten Milcherzeugnisse Beträge festgesetzt, innerhalb deren Veränderungen der Abschöpfungsbeträge nicht Rechnung getragen wird — im folgenden Freibeträge genannt.

Um indessen nicht gerechtfertigte Unterschiede zwischen den abgeleiteten Abschöpfungsbeträgen für an dasselbe Leiterzeugnis gekoppelte Erzeugnisse zu unterbinden, ist es angebracht, eine Änderung des Abschöpfungsbetrags für ein solches gekoppeltes Erzeugnis nur dann zuzulassen, wenn der Abschöpfungsbetrag seines Leiterzeugnisses sich ändert.

Die Anwendung eines Freibetrags würde in gewissen Fällen dem Sinn der Handelsregelung für Milch und Milcherzeugnisse zuwiderlaufen. Dies ist der Fall, wenn die Änderungen der Abschöpfungsbeträge darauf beruhen, daß sich Faktoren wandeln, die nicht von der Entwicklung der Marktpreise abhängen. Ferner ist es zur Vereinfachung des Berechnungsverfahrens angebracht, den Freibetrag ebenfalls zu Beginn eines Milchwirtschaftsjahres nicht anzuwenden, da zu diesem Zeitpunkt zahlreiche Änderungen der Abschöpfungsbeträge eintreten.

Eine strenge Durchführung der Grundsätze über den Freibetrag könnte dazu führen, daß auf ein Erzeugnis, für das der ausführende Mitgliedstaat eine Erstattung gewähren darf, im einführenden Mitgliedstaat eine Abschöpfung erhoben wird. Dies könnte dann eintreten, wenn ein Abschöpfungsbetrag erhoben wird, der niedriger als der Freibetrag ist, und sich die Berechnungsfaktoren so ändern, daß sich — ohne Freibetrag — eine Nullabschöpfung ergeben würde. Um ein solches Ergebnis zu vermeiden ist vorzusehen, daß die Regelung über den Freibetrag in solchen Fällen nicht anwendbar ist.

Die Regelung über den Freibetrag darf auch nicht die Folge haben, daß nach vorausgegangener Null-Abschöpfung trotz einer Änderung der Be-

(1) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(2) AB Nr. 171 vom 29. 10. 1964, S. 2705/64.